

# RS Vwgh 2000/3/15 97/09/0341

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.2000

## Index

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

E6J

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

61995CJ0285 Suat Kol VORAB;

ARB1/80 Art14 Abs1;

ARB1/80 Art6 Abs1;

AuslBG §1 Abs3;

FrG 1993 §18 Abs1;

FrG 1997 §36 Abs1 impl;

## Rechtssatz

Beschäftigungszeiten, die der türkische Arbeitnehmer aufgrund einer durch unrichtige Angaben (allenfalls einer Täuschungshandlung) erlangten Einreiseerlaubnis bzw Aufenthaltserlaubnis zurückgelegt hat, sind nicht als ordnungsgemäß anzusehen, lässt doch die Ausübung einer Beschäftigung im Rahmen einer Aufenthaltserlaubnis, die aufgrund einer Täuschung erteilt wurde, keine Rechte für den türkischen Arbeitnehmer entstehen und vermag bei ihm auch kein berechtigtes Vertrauen zu begründen (Hinweis Urteil des EuGH vom 5. Juni 1997 in der Rechtssache C-285/95, Suat Kol gegen Land Berlin).

## Gerichtsentscheidung

EuGH 695J0285 Suat Kol VORAB

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997090341.X07

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)